

Besonderer Teil der Prüfungsordnung (Stand 26.11.2014)

Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Arts in Konservierung und Restaurierung

[b]

		bezieht sich im Allgemeinen Teil auf:	
§		§	
§ 26	Zusammensetzung der Prüfungskommission	§ 3	
§ 27	Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3	
§ 28	Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4	
§ 29	Aufbau der Module und Art der Prüfungsleistungen	§ 9	
§ 30	Abschlussarbeit	§ 20	
§ 31	Kolloquium	§ 21	
§ 32	Inkrafttreten	§ 25	

- Anlage 1 Bachelor-Urkunde (Muster)
- Anlage 2 Bachelor-Zeugnis (Muster) Regelstudium
- Anlage 3 Strukturübersicht
- Anlage 4 Modulliste
- Anlage 5 Diploma Supplement
- Anlage 6 Drittgutachten

§ 26

Zusammensetzung der Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
 - die Studiendekanin/ der Studiendekan,
 - zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten. Eine Professorin/ ein Professor übernimmt den Vorsitz, eine Professorin/ ein Professor übernimmt stellvertretend den Vorsitz,
 - ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann durch Ersatzmitglieder vertreten werden. Nimmt die Gruppe diesen Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

§ 27 Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Das Studium schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad **Bachelor of Arts** in Konservierung und Restaurierung, abgekürzt B.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Muster siehe Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus. Im Zeugnis sind alle Module des Bachelor Studiums aufgelistet (Bachelor-Strukturübersicht, Anlage 3) und Liste der Module (Anlage 5). Das Zeugnis (Muster siehe Anlage 2), das Diploma Supplement (Muster siehe Anlage 5) und die Urkunde werden gleichzeitig ausgehändigt.

[b]

§ 28 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 3** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 4** beträgt **180** Leistungspunkte. Die Leistungspunkte für das Modul werden für mit mindestens „ausreichend“ benotete Prüfungsleistungen vergeben. Bei praktischen Übungen (Units) ohne benotete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte für die aktive Teilnahme (Studienleistungen) vergeben.
- (2) Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module ist in **Anlage 4** dargestellt.

§ 29 Prüfungsleistungen

- (1) Die im Bachelor Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus **Anlage 4**.
- (2) Das Bestehen der Prüfungsleistung ist bei konsekutiven Modulen die Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika im Labor und in den Werkstätten
- (3) Meldung und Zulassung zu Klausuren:
 - 3.1 Eine schriftliche Anmeldung ist nur für Klausuren erforderlich (Bezug § 8 Allg. Teil)
 - 3.2 Eine schriftliche Abmeldung von Klausuren ist spätestens sieben Tage vor dem festgelegten Termin notwendig
 - 3.3 Die Klausuren finden zum Ende des jeweiligen Semesters statt, die Teilnahme daran ist Pflicht
- (4) Wiederholung von Prüfungsleistungen: Wiederholungen der Prüfung bzw. Nachholungstermine für eine Prüfung finden in der Regel zu Beginn des nächsten neuen Semesters statt. Der zweite Wiederholungs- bzw. Nachholungstermin für diese Prüfung liegt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des gleichen Semesters.
- (5) Setzt sich die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, muss bei Nichtbestehen einer dieser Leistungen nur diese wiederholt werden.

- (6) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden:

Modulgruppe 1	Projektarbeit	60	Leistungspunkte
Modulgruppe 2	Präventive Konservierung	24	Leistungspunkte
Modulgruppe 3	Technologie und Materialwissenschaft	24	Leistungspunkte
Modulgruppe 4	Wissenschaftliches Arbeiten / Thesis	21	Leistungspunkte
Modulgruppe 5	Kunstwissenschaftliche Grundlagen	15	Leistungspunkte
Modulgruppe 6	Individuelles Profilstudium	6	Leistungspunkte
Modulgruppe 7	Konservierung und Restaurierung	30	Leistungspunkte

[b]

§ 30 Abschlussarbeit

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit sind ein mit den Prüfenden abgestimmter Themenvorschlag und eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll, beizufügen.
- (2) Die Fakultät B, HAWK-HHG, Studiengang Konservierung und Restaurierung legt die Termine für die Anmeldung und Abgabe der Abschlussarbeiten fest. Sie können in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (3) Als externe Prüfende werden auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen, die keinen entsprechenden akademischen Abschluss haben.
- (4) Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird im ersten Monat vorläufig erteilt, alle erforderlichen Leistungsnachweise müssen vor Beginn der Bachelorarbeit erbracht sein.
- (5) Die Erstellung der Abschlussarbeit umfasst eine Zeitspanne von 9 Wochen.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss von Abschlussarbeit und Kolloquium werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 31 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Abschlussarbeit bestanden hat. Diese ist bestanden, wenn jeder der Prüfenden die Abschlussarbeit mit mindestens 4,0 bewertet hat.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Thesis durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium bietet den Prüfenden die Möglichkeit ihre auf die Abschlussarbeit vergebene Bewertung um bis zu zwei Notenstufen zu verändern.
- (4) Aus den Noten der Prüfenden wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet.
- (5) Liegen die Gesamtnoten der zwei Prüfer mehr als drei Notenstufen auseinander, muss ein Gutachten eingeholt werden (siehe Anlage 6).

**§ 32
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/15 beginnen.

[b]

Erste Fassung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Konservierung und Restaurierung ist am 11. Juni 2014 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten einstimmig beschlossen worden.

Wiedervorlage der vorliegenden Fassung (Ergänzung von §26), die vom Fakultätsrat am 26.11.2014 einstimmig beschlossen wurde.

Genehmigt durch das Präsidium am 09.02.2015 (Beschluss 018/2015)

Studiengang Konservierung und Restaurierung

Bachelor

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, verleiht mit dieser Urkunde

[b]

Frau/Herrn^{*)}

geboren am

in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

B.A.

Sie/Er^{*)} hat die Abschlussprüfung des Studiengangs der Konservierung und Restaurierung bestanden.

....., den

Dekanin/Dekan

Siegel der
Hochschule

Studiendekanin/Studiendekan

*) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2:

Studiengang Konservierung und Restaurierung

BACHELOR - ZEUGNIS

Frau/Herr^{*)}

geboren am

in

[b]

hat die Abschlussprüfung des
Studiengangs der Konservierung und Restaurierung bestanden.

*) nicht Zutreffendes streichen

Gesamtnote 0,0
ECTS-Note X

		Leistungs- punkte	Einzelnote
Modulgruppe 1	Projektarbeit		
Modul BK1-1		XX	0,0
Modul BK2-1		XX	0,0
Modul BK3-1		XX	0,0
Modul BK4-1			
Modul BK5-1			
Modul BK6-1			
Modulgruppe 2	Präventive Konservierung		
Modul BK1-2		XX	0,0
Modul BK2-2		XX	0,0
Modul BK3-2		XX	0,0
Modul BK4-2		XX	0,0
Modulgruppe 3	Technologie, Materialwissenschaft		
Modul BK1-3		XX	0,0
Modul BK2-3		XX	0,0
Modul BK3-3		XX	0,0
Modul BK4-3		XX	0,0
Modulgruppe 4	Wissenschaftliches Arbeiten		
Modul BK1-4		XX	0,0
Modul BK2-4		XX	0,0
Modul BK3-4		XX	0,0
Modul BK6-4		XX	0,0
Modulgruppe 5	Kunstwissenschaftliche Grundlagen		
Modul BK1-5		XX	0,0
Modul BK2-5		XX	0,0
Modul BK3-5		XX	0,0

Modulgruppe 6	Individuelles Profilstudium		
Modul BK1-6		XX	0,0
Modul BK2-6		Xx	0,0
Modulgruppe 7	Konservierung und Restaurierung		
Modul BK3-7		XX	0,0
Modul BK4-7		XX	0,0
Modul BK6-7		XX	0,0

[b]

Thema der -Abschlussarbeit:

.....

.....

.....

Note der Abschlussarbeit:

Leistungspunkte der Abschlussarbeit:

....., den

Siegel der Hochschule

Studiendekanin/Studiendekan

Notenstufen: 1,0 BIS 1,50 = SEHR GUT; 1,51 BIS 2,50 = GUT; 2,51 BIS 3,50 = BEFRIEDIGEND; 3,51 BIS 4,0 = AUSREICHEND

ECTS-Noten: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

Strukturübersicht Studiengang Konservierung / Restaurierung

[b]

	Modulgruppen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Projektarbeit	BK1-1 Projektarbeit 1	BK2-1 Projektarbeit 2	BK3-1 Projektarbeit 3	BK4-1 Projektarbeit 4	BK5-1 Projektarbeit 5, Praxisphase	BK6-1 Projektarbeit 6
	credits	6	6	6	6		
2	Präventive Konser- vierung	BK1-2 Präventive Konser- vierung	BK2-2 Präventive Konser- vierung	BK3-2 Präventive Konser- vierung	BK4-2 Präventive Konser- vierung		
	credits	6	6	6	6		
3	Technologie, Materi- alwissenschaft	BK1-3 Technologie, Material- wissenschaft 1	BK2-3 Technologie, Material- wissenschaft 2	BK3-3 Technologie, Material- wissenschaft 3	BK4-3 Technologie, Material- wissenschaft 4		
	credits	6	6	6	6		
4	Wissenschaftliches Arbeiten	BK1-4 Wissenschaftlich- es Arbeiten 1	BK2-4 Wissenschaftlich- es Arbeiten 2	BK3-4 Wissenschaftlich- es Arbeiten 3			BK6-4 Thesis
	credits	3	3	3			
5	Kunstwissenschaftliche Grundlagen, Theorie der Restaurierung	BK1-5 Kunst- wissenschaftliche Grundlagen, Theorie der Restaurierung 1	BK2-5 Kunst- wissenschaftliche Grundlagen, Theorie der Restau- rierung 2	BK3-5 Theorie der Res- taurierung 3, Europ. Kunstge- schichte			
	credits	6	6	3			
6	Individuelles Profil- studium	BK1-6 HAWK-plus	BK2-6 HAWK-plus				
	credits	3	3				
7	Konservierung / Res- taurierung			BK3-7 Konservierung / Restaurierung 1	BK4-7 Konservierung / Restaurierung 2		BK6-7 Konservierung / Restaurierung 3
	credits			6	12		
	Gesamtcredits pro Semester	30	30	30	30	30	30

Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Pflichtmodule

Modullisten Studiengang Konservierung und Restaurierung

[b]

1. Semester					
Nr.	Titel des Moduls	Untertitel	SWS	LP	Art der Prüfung
BK1-1	Projektarbeit 1	Grundlagen der Konservierungs- und Restaurierungsmethoden	4	6	Studienarbeit mit Arbeitsproben
BK1-2	Präventive Konservierung 1	Grundlagen der Schadensursachen	4	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK1-3	Technologie und Materialwissenschaft 1	Anorganische Materialien 1	6	6	Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK1-4	Wissenschaftliches Arbeiten 1	Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens; Grundlagen der Dokumentation und Dokumentationsfotografie	2	3	Studienarbeit
BK1-5	Kunstwissenschaftliche Grundlagen 1	Grundbegriffe der Restaurierung und der Restaurierungsethik, Kunstgeschichte des Mittelalters in Deutschland	6	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK1-6	Individuelles Profilstudium 1	Fachübergreifendes Lehrangebot – HAWK plus	3	3	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
		Summe des 1. Semesters:	25	30	

2. Semester					
Nr.	Titel des Moduls	Untertitel	SWS	LP	Art der Prüfung
BK2-1	Projektarbeit 2	Objekte/Bestand: Materialcharakterisierung, Zustandsuntersuchung, Schadenspräventive Maßnahmen	4	6	Studienarbeit mit Arbeitsproben
BK2-2	Präventive Konservierung 2	Objektbezogene Degradation	4	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK2-3	Technologie und Materialwissenschaft 2	Organische Materialien 2	3	6	Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK2-4	Wissenschaftliches Arbeiten 2	Grundlagen der Paläographie und der Quellenkritik; Erstellen von wissenschaftlichen Texten und Dokumentationen	3	3	Studienarbeit
BK2-5	Kunstwissenschaftliche Grundlagen 2	Geschichte der Restaurierung und der Denkmalpflege, Kunstgeschichte der Neuzeit in Deutschland	6	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK2-6	Individuelles Profilstudium 2	Fachübergreifendes Lehrangebot – HAWK plus	3	3	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
		Summe des 2. Semesters:	23	30	

3. Semester					
Nr.	Titel des Moduls	Untertitel	SWS	LP	Art der Prüfung
BK3-1	Projektarbeit 3	Objekte/Bestand: Materialien, Techniken, Zustandsuntersuchung, Konservatorische Maßnahmen	4	6	Studienarbeit mit Arbeitsproben
BK3-2	Präventive Konservierung 3	Grundlagen der Mikrobiologie	4	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)

BK3-3	Technologie und Materialwissenschaft 3	Historische Techniken 3	3	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK3-4	Wissenschaftliches Arbeiten 3	Grundlagen der wissenschaftlichen Mess- und Gerätetechnik zur Ermittlung von Materialkennwerten	2	3	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK3-5	Theorie der Restaurierung; europäische Kunstgeschichte	Grundlagen der Restaurierungstheorie von 1900 bis heute; Einzelthemen der europäischen Kunstgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jh.	3	3	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK3-7	Konservierung und Restaurierung 1	Untersuchungsmethoden, Konservierende Notmaßnahmen	4	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
		Summe des 3. Semesters:	20	30	

[b]

4. Semester					
Nr.	Titel des Moduls	Untertitel	SWS	LP	Art der Prüfung
BK4-1	Projektarbeit 4	Objekte/Bestand: Konservatorische und restauratorische Maßnahmen	4	6	Studienarbeit mit Arbeitsproben
BK4-2	Schadensursachen und Präventive Konservierung 4	Grundlagen der Bauphysik	4	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK4-3	Technologie und Materialwissenschaft 4	Künstlerische Techniken 4	4	6	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
BK4-7	Konservierung und Restaurierung 2	Konservierende Maßnahmen	8	12	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
		Summe des 4. Semesters:	20	30	

5. Semester					
Nr.	Titel des Moduls	Untertitel	SWS	LP	Art der Prüfung
BK5-1	Mobilitätsfenster	Praxissemester	10	30	Referat und Studienarbeit
		Summe des 5. Semesters:	10	30	

6. Semester					
Nr.	Titel des Moduls	Untertitel	SWS	LP	Art der Prüfung
BK6-1	Projektarbeit 6	Objekte/Bestand: Konservatorische und restauratorische Maßnahmen	4	6	Studienarbeit mit Arbeitsproben
BK6-4	Bachelor-Abschlussarbeit	Abschlussarbeit	8	12	Abschlussarbeit und Kolloquium
BK6-7	Konservierung und Restaurierung 3	Restaurierende Maßnahmen	8	12	Studienarbeit, Referat oder Klausur (mind. 1,5 Stunden)
		Summe des 6. Semesters:	20	30	

Anlage 5

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname «*Nachname*»
 1.2 Vorname «*Vorname*»
 1.3 Geburtsdatum «*GebDatum*»
 Geburtsort «*GebOrt*»

- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden «*Mtknr*»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts - B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts in Konservierung und Restaurierung

- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Konservierung und Restaurierung Studienschwerpunkt

Schriftgut, Buch und Graphik

Gefasste Holzobjekte und Gemälde

Möbel und Holzobjekte

Stein und Keramik

Wandmalerei und Architekturoberfläche

- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

*HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzwinden/Göttingen*

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Niedersachsen

- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat, sowie Status (Typ / Trägerschaft)

(wie 2.3)

- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch

Datum der Zertifizierung: *aktuelles Datum*

Studiendekanin/ Studiendekan

[b]

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Undergraduate / first degree (three years), with bachelor thesis (9 weeks, 12 CP)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG und ein Feststellungsverfahren zur besonderen künstlerischen Befähigung und eine Zulassungsprüfung, oder eine entsprechende ausländische Berechtigung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform *Vollzeit*

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

berufsfeldbezogene Qualifikationen im Bereich der Umsetzung von Konservierungskonzepten in der Praxis, sowie deren Durchführung durch Erhebung, Zusammenführung, Auswertung und Umsetzung aufgabenrelevanter Befunde und relevanter wissenschaftlicher und ethischer Fragen unter Berücksichtigung äußerer Vorgaben und Analysen, in Bezug auf Befunde, Umweltbedingungen insbesondere in der Modulgruppe Projektarbeit und Praxisphase. (60 von 180 LP)

berufsfeldbezogene Grundlagen im Bereich der Befundensicherung, Erfassungen von Gefährdungsfaktoren des Umfelds, Analyse der Schadensursache und Maßnahmenvorschlag für die präventive Konservierung am Original, insbesondere in der Modulgruppe Präventive Konservierung, Befundensicherung und Umfeldanalyse im Rahmen von Projektarbeit. (24 von 180 LP)

elementare materialkundliche Fachkompetenz, physikalisch-chemische und mikrobiologische Zusammenhänge, Stoffumwandlung und Materialkreislauf („Bildung, Gewinnung, Zerfall“), Erkennen von Veränderungen am Kunst- und Kulturgut und deren Interpretation als Alterungs- oder Schadensphänomen, insbesondere in der Modulgruppe Technologie und Materialwissenschaft, Alterung und Schäden. (24 von 180 LP)

Methodenkompetenz im Bereich der praxisorientierten Entwicklung von präventiven Konservierungskonzepten einschließlich der Dokumentation, schriftlichen Vermittlung und Präsentation der Konservierungsergebnisse in angemessener Form mit adäquaten Mitteln, insbesondere in der Modulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelor-Thesis. (21 von 180 LP)

wissenschaftliche Grundlagen auf dem Gebiet der historischen und künstlerischen Disziplinen, der Ethik, Theoriebildung und gesellschaftlichen Kontextforschung, Wahrnehmung und ästhetischen Praxis sowie weiterer berufsfeldrelevanter Bereiche, insbesondere in der Modulgruppe Kunstwissenschaftliche Grundlagen, Kunst- und Kulturgeschichte sowie in der Modulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten. (15 von 180 LP)

berufsfeldbezogene Grundlagen im Bereich der Konservierung, Restaurierung und Präsentation von Kunst- und Kulturgut, Anwendung von Techniken der Konservierung und Restaurierung, Konsolidierungs- und Reinigungsmethoden am historischen Original, Fehlstellenergänzung unter Berücksichtigung ethischer Fragestellungen und unter Anpassung an die umgebenden Bedingungen insbesondere in der Modulgruppe Konservierung und Restaurierung. (30 von 180 LP)

Sozialkompetenz durch die ansteigenden Anteile der teamorientierten und praxisorientierten Projektarbeit sowie übergreifende berufsfeldbezogene Kompetenz insbesondere in der Modulgruppe Individuelles Profilstudium, HAWK plus. (6 von 180 LP)

Möglichkeit zur Ausrichtung des Studiums auf einen besonderen Studienschwerpunkt

- *Schriftgut, Buch und Graphik*
- *Gefasste Holzobjekte und Gemälde*
- *Möbel und Holzobjekte*
- *Stein und Keramik*
- *Wandmalerei und Architekturoberfläche*

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Liste der erfolgreich abgeschlossenen Module, Ausrichtung des Studiums auf einen Studienschwerpunkt und Thema der Abschlussarbeit, siehe Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

zum deutschen Notensystem siehe Punkt "8.6 Benotungsskala"

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (ECTS-Grades) wird zunächst folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

bei einem Mittelwert bis 1.50	=	"A"	=	"excellent"
bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2.00	=	"B"	=	"very good"
bei einem Mittelwert über 2,00 bis 3.00	=	"C"	=	"good"
bei einem Mittelwert über 3,00 bis 3.50	=	"D"	=	"satisfactory"
bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4.00	=	"E"	=	"sufficient"
bei einem Mittelwert über 4.00	=	"F"	=	"fail"

Sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, kann die ECTS-Bewertung über die nachstehende prozentuale Verteilung erfolgen:

"A"	=	die besten 10%
"B"	=	die nächsten 25%
"C"	=	die nächsten 30%
"D"	=	die nächsten 25%
"E"	=	die nächsten 10%
"F"	=	nicht erfolgreich bestanden
"FX"	=	nicht erfolgreich bestanden

Studierende, die eine Modulprüfung nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten entweder die Noten "FX" oder "F". "FX" bedeutet "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können". "F" bedeutet "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

4.5 Gesamtnote

"«GesNoteT»" (Berechnungsformel - siehe "Zeugnis")

Datum der Zertifizierung: **aktuelles Datum**

Studiendekanin/ Studiendekan

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt grundsätzlich zum Zugang zu einem Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

Das Studium befähigt die Absolventen zu professioneller Arbeit im Berufsfeld der Konservierung, Restaurierung und Präventiven Konservierung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-:-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Einrichtung: www.hawk-hhg.de

zum Studienprogramm: www.hawk-hhg.de

zur Qualifikation: <http://www.hawk-hhg.de/bauenunderhalten/185490.php>

nationale Informationen siehe Punkt "8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik"

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde/Diploma (Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom Tag.Monat.Jahr)

Zeugnis/Examination Certification (Zeugnis vom Tag.Monat.Jahr)

Datum der Zertifizierung: **aktuelles Datum**

Studiendekanin/ Studiendekan

Offizieller Stempel/Siegel

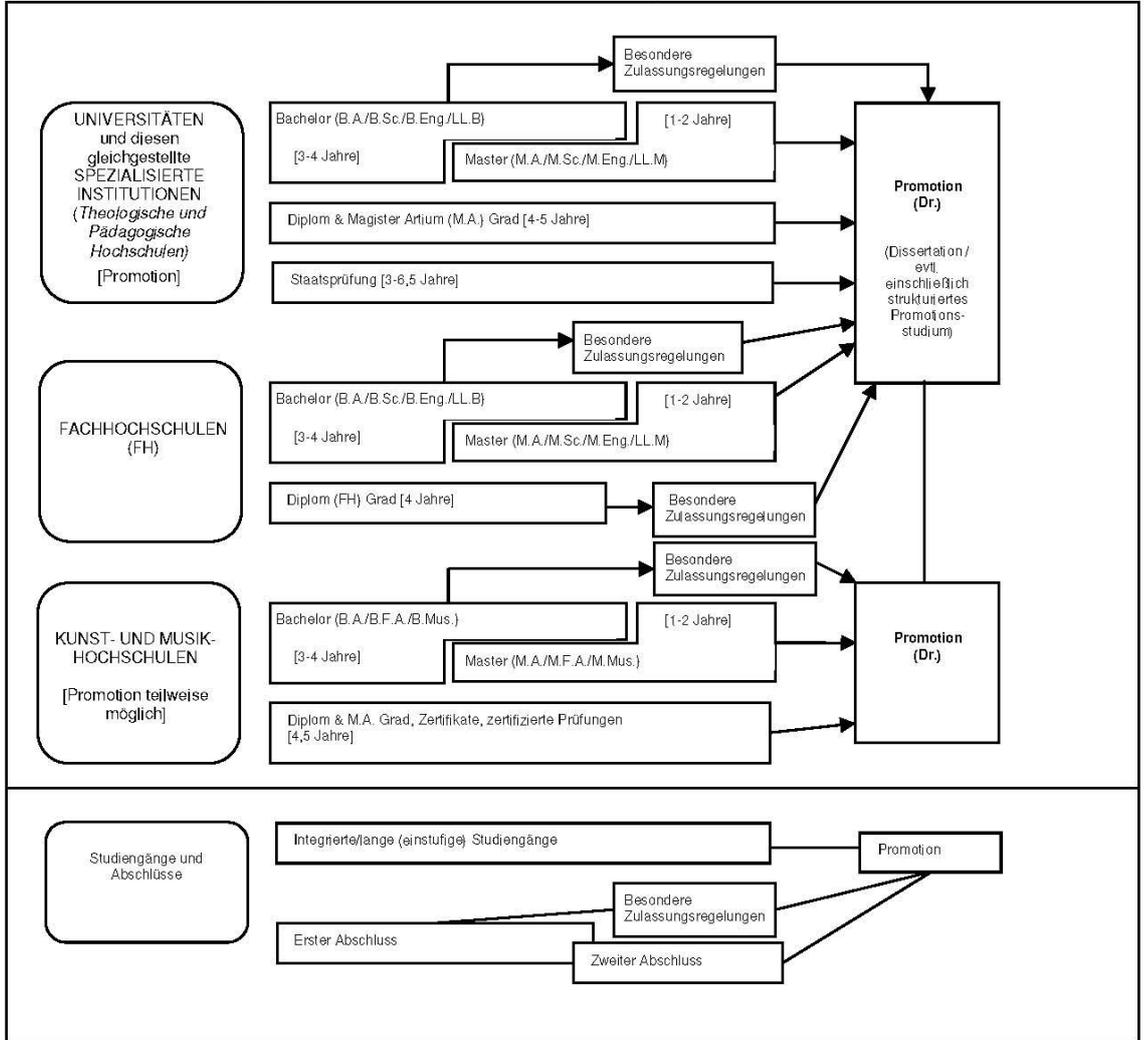
[b]

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8.1. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland[†]

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



[b]

8.2 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.3 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 8.o. gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.4 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.5 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.5.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.5.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.5.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.6 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.7 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.8 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.9 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
 - "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)
- 1Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
 2Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
 3Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
 4"Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
 5Siehe Fußnote Nr. 4.
 6Siehe Fußnote Nr. 4.

[b]

Anlage 6

Drittgutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit

Gemäß § 31 besonderer Teil der Prüfungsordnung gilt:

Liegen die Gesamtnoten der zwei Prüfenden in den Gutachten mehr als drei Notestufen auseinander, muss ein Gutachten eingeholt werden.

Die Prüfungskommission bestellt für die Bewertung der Abschlussarbeit eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 bzw. nach § 30 Absatz 3 besitzen.

[b]